

Beschluss

Drucksachen-Nr.: 6456

Beschluss-Nr.: 24/51/14

vom: 26. März 2014

Die Stadtverordnetenversammlung Falkensee beschließt die

Satzung für einen kommunalen Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

Präambel:

Nach dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung gelten Personen als behindert, wenn langfristige körperliche, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen vorliegen, die in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft verhindern können.

Die Stadtverordnetenversammlung (SVV) Falkensee hat auf Grundlage des § 19 der Kommunalverfassung in ihrer Sitzung vom 26. März 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Verwirklichung der Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und zur Wahrnehmung ihrer Interessen wird ein Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung gebildet.
- (2) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist kein Organ der Stadt Falkensee. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Aufgaben des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist dazu aufgerufen, in Zusammenarbeit mit der/dem Integrationsbeauftragten der Stadt Falkensee die Stadtverordnetenversammlung, die Verwaltung und die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit Behinderung in Falkensee zu unterrichten und Vorschläge zur Verbesserung der Lebenssituation von Betroffenen zu unterbreiten.
- (2) Er berät in Zusammenarbeit mit der/dem Integrationsbeauftragten die Stadtverordneten und ihre Ausschüsse sowie die Stadtverwaltung in allen Fragen, die Menschen mit Behinderung betreffen.
- (3) Er berät und koordiniert gemeinsam mit der/dem Integrationsbeauftragten die Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderung und ihrer Organisationen.
- (4) Er wirkt gemeinsam mit der/dem Integrationsbeauftragten auf den Abbau von Barrieren in allen Lebensbereichen hin, besonders beim Bau und bei der Gestaltung von Objekten, Projekten und Maßnahmen öffentlicher und privater Träger.
- (5) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Arbeit regelt.

§ 3 Rechte des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung hat das Recht, bei der/dem Integrationsbeauftragten der Stadt Falkensee oder bei der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister Informationen zu behindertenpolitischen Fragen der Stadt Falkensee einzuholen.
- (2) Er hat das Recht, Fachleute zu seinen Sitzungen hinzuzuziehen, wobei in diesem Zusammenhang möglicherweise entstehende finanzielle Aufwendungen seitens der Stadt Falkensee nicht erstattet werden.
- (3) Er kann sich jederzeit schriftlich an die Stadtverordnetenversammlung bzw. die Stadtverwaltung wenden, wenn er der Meinung ist, dass Maßnahmen der Stadt die Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Falkensee nicht oder nicht angemessen berücksichtigen.
- (4) Er kann Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und/oder Gutachten an die/den Bürgermeisterin/Bürgermeister bzw. an Stadtverordnete mit dem Ansinnen herantragen, dass diese Angelegenheiten in den entsprechenden Gremien behandelt werden. Dem Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird dort Gelegenheit zu Erläuterungen und Nennung von Empfehlungen gegeben.
- (5) Dem Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung werden die Unterlagen des öffentlichen Teils der SVV und ihrer Gremien zur Verfügung gestellt.

§ 4 Zusammensetzung des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- (1) Der Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung hat mindestens fünf, maximal sieben stimmberechtigte Mitglieder. Frauen und Männer sollen möglichst gleichmäßig vertreten sein.
- (2) Die Mehrzahl der Mitglieder sind Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Mitglieder sind natürliche Personen, die ihren Wohnsitz in Falkensee haben.

§ 5 Nominierung, Entsendung und Berufung der Mitglieder des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung

- (1) Die/der Integrationsbeauftragte lädt die in Absatz 2 genannten Gruppen und Organisationen sowie öffentlich über die stadtüblichen Medien mindestens 14 Tage vor der Nominierung zu einer öffentlichen Versammlung ein.
- (2) Gesondert einzuladen sind in Falkensee tätige Behindertenorganisationen, Interessensvertretungen sowie Selbsthilfegruppen von Menschen mit Behinderung.
- (3) Die Teilnehmenden der öffentlichen Versammlung nominieren die Kandidatinnen und Kandidaten für den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.
- (4) Die Mitglieder für den Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung werden durch die Stadtverordnetenversammlung für die Dauer von vier Jahren berufen.
- (5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, kann auf Vorschlag des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit durch die Stadtverordnetenversammlung berufen werden.

§ 6 Finanzielle Mittel

- (1) Für die Arbeit des Beirats für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung wird auf der Grundlage und nach Maßgabe der jeweiligen Haushaltssatzung eine finanzielle Unterstützung gewährt.
- (2) Der sächliche Aufwand ist nachzuweisen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt der Ausgleich.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Beschluss wurde im Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss am 5. März 2014 beraten und einstimmig / mehrheitlich der Stadtverordnetenversammlung zur Annahme empfohlen.

Der Beschluss wurde im Hauptausschuss am 12. März 2014 beraten und einstimmig / mehrheitlich in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung überwiesen.



Heiko Müller
Bürgermeister



Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung



Dr. Harald Sempf
Dezernent I